

BGer 1C_300/2024 vom 4. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_300_2024

FR: TF 1C_300/2024 du 4 juin 2024

IT: TF 1C_300/2024 del 4 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ war ab dem 17. Oktober 2022 im Rahmen eines auf ein Jahr befristeten Anstellungsverhältnisses als "Aushilfe Vereinswart" bei der Kantonsschule Hottingen angestellt. Mit unbegründeter Verfügung vom 16. Januar 2023 löste die Schulleitung das Anstellungsverhältnis während der Probezeit auf. Auf Ersuchen A. _____s hin begründete die Schulleitung ihre Kündigungsverfügung am 3. März 2023.

Gegen die unbegründete Kündigungsverfügung gelangte A. _____ an die Bildungsdirektion des Kantons Zürich, die am 28. Februar 2023 nicht auf den Rekurs eintrat. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat auf die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 20. März 2023 ebenfalls nicht ein und überwies die Beschwerdeschrift A. _____s als gegen die begründete Kündigungsverfügung vom 3. März 2023 gerichteten Rekurs an die Bildungsdirektion. Diese hiess das Rechtsmittel am 1. September 2023 teilweise gut, stellte fest, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses materiell rechtmässig gewesen, jedoch formell mangelhaft erfolgt sei, und verpflichtete die Kantonsschule Hottingen, A. _____ eine Entschädigung von einem Monatslohn zu bezahlen. Im Übrigen wies sie den Rekurs ab.

E. 2

Gegen die Verfügung der Bildungsdirektion vom 1. September 2023 erhob A. _____ Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Mit Urteil vom 4. April 2024 wies das Gericht das Rechtsmittel ab, soweit es darauf eintrat. Die Gerichtskosten nahm es auf die Staatskasse; Parteientschädigungen sprach es keine zu.

E. 3

Mit Eingabe vom 13. Mai 2024 erhebt A. _____ beim Bundesgericht sinngemäss Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. April 2024.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (

BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil in Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers einlässlich dargelegt, wieso dessen Verhalten mangelhaft gewesen sei und damit ein hinreichender Grund für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Probezeit bestanden habe. Sie hat weiter erläutert, wieso die Entschädigung in der Höhe eines Monatslohns, die dem Beschwerdeführer wegen der bei der Kündigung erfolgten Gehörsverletzung von der Bildungsdirektion zugesprochen wurde, unter den gegebenen Umständen jedenfalls nicht zu tief sei.

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Eingabe an das Bundesgericht mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinander. Soweit seine Vorbringen und Forderungen nicht von vornherein an der Sache bzw. am zulässigen Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens vorbeigehen, legt er nicht und schon gar nicht konkret und im Einzelnen dar, inwiefern die Begründung der Vorinstanz oder deren Entscheid selbst Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen soll. Seine im Ton teilweise verfehlte Beschwerde mit verschiedenen Anschuldigungen genügt den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG ohne Weiterungen, insbesondere ohne die vom Beschwerdeführer verlangte Einholung eines Berichts der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, nicht auf sie einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.